

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 12.

Dienstag den 15. Januar

1867.

Das Westphälische Regiment in Halle.

(Aus dem achten Heft des v. Hagen'schen Werkes über die Stadt Halle. S. 274—297.)

(Fortsetzung.)

Von Unternehmungen und Spekulationen konnte unter solchen Umständen nicht die Rede sein und der zahlreichen Klasse der Arbeiter war deshalb die Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst fast gänzlich genommen. Eine nicht minder verhängnisvolle Folge dieser Verhältnisse war eine kolossale Entwerthung des städtischen Grundbesitzes, der von den Eigenthümern oft kaum zur Hälfte des Werths verkauft, mitunter auch ohne Weiteres aufgegeben wurde, weil die auf ihm ruhenden Lasten nicht mehr zu ertragen waren. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen die Schaaren der Dürftigen und Bettler so bedeutend anwuchsen, daß die bis dahin bestandene Almosenpflege ihre Thätigkeit fast ganz einstellen und die Armen sich selbst und der öffentlichen Barmherzigkeit überlassen mußte.

In gleicher Weise begann unter dem westphälischen Regiment auch der abermalige Verfall des städtischen Haushalts, und der Zustand der Kämmerei wurde um so mißlicher, als in derselben Zeit, in welcher dieselbe bereits mit einer bedeutenden Kriegsschuld belastet war, nicht allein eine ihrer vorzüglichsten und ergiebigsten Quellen, die Abgabe des Kaufschosses, durch Aufhebung desselben verfiel, sondern ihr auch durch Aufnahme der Kosten für die öffentliche Straßenbeleuchtung und eines jährlichen Zuschusses von 1200 Thlr. zur Armenversorgung in ihren Etat neue und verhältnißmäßig große Ausgaben zugewiesen wurden.

Mit Rücksicht auf die steigende Verdrängung der Kämmerei wurde endlich der Maire durch Königl. Dekret vom 4. Juli 1811 zur Einrichtung eines städtischen Diktroy's, d. h. zur Erhebung gewisser Eingangs- und Ausgangs-Gebühren ermächtigt, um hierdurch die Mittel zur Bildung eines Fonds zur Abtragung der Kriegsschulden und prompten Zahlung der Zinsen von den Stadtoobligationen zu gewinnen. Mit dem 1. December 1811 trat diese neue städtische Einnahme und gleichzeitig mit ihr ein Wegegeld oder Pflastergeleit in's Leben, wohingegen die sonst an das Marktamt zu zahlen gewesenen Abgaben, einschließlich der Münzei, jedoch mit Ausnahme des Bürgerchosses, Schutz- und Stättegebühren, aufgehoben wurden.

Trotz der durch den Dctroy erzielten beträchtlichen Mehr-Einnahme vermochte ausweislich der Ausgabe-Position a. des Rechnungsabschlusses von 1812 die Kämmerei noch nicht einmal ein Drittel der etatirten Zinsen der liquiden Stadtschulden, von welchen ein Betrag von 6585 Thln. auf die seit 1806 kontrahirten fielen, die übrigen von geleisteten Kautionen zu entrichten waren, zu zahlen, und die Ausgaben für die Armenpflege müßte auf nahe zu ein Drittel des daselbst sub. I. aufgeführten Solls beschränkt werden. Dagegen figuriren unter Ausgabe-Position n. als Hauptposten 1800 Thlr. für eine äußerst klägliche Erleuchtung der innern Stadt und für Laternenwärterlöhne, und unter h. 2400 Thlr. fixirter Kämmererbeiztrag zur Besoldung der Lehrer an der vereinigten Haupt- und Stadtschule, mit welchem es folgende Bewandnis hat:

Nachdem die bereits von der Preussischen Regierung im Jahre 1805 genehmigte Verbindung des bedeutenden Unterstützung erfordernden reformirten Gymnasii mit dem lutherischen und die Ueberweisung der Gebäude des ersteren an die zu errichtenden klinischen Institute wegen des ausbrechenden Krieges nicht zur Ausführung gekommen war, hatte die westphälische Regierung, diesen Plan aufzunehmen, unter dem 17. Juli 1808

nicht allein die Aufhebung des reformirten, sondern auch des lutherischen Gymnasii und die Vereinigung beider mit der lateinischen Hauptschule des Waisenhauses mit der Maassgabe dekretirt, daß die fixirten Lehrer aller drei Schulen gleiches Ansehen und gleiche Rechte haben und sämmtlich als unmittelbar vom Könige angestellt betrachtet werden sollten. Es war zugleich ein aus dem Unterpräfecten des Distrikts Halle, dem Maire der Stadt, den beiden Direktoren der Francke'schen Stiftungen (Knapp und Niemeier), einem Mitgliede des vormaligen Scholarchen-Kollegii (Dr. Wag-nitz) und einem Mitgliede des reformirten Presbyterii (Dohlhoff) gebildeter Schulrath eingesetzt und diesem die Organisation und Aufsicht des gesammten Halle'schen Schulwesens sowie die Verwaltung des Schulfonds der vereinigten Hauptschule, (dieselbe bestand damals aus 2 Abtheilungen: der eigentlichen Gelehrten- und der Real-Schule. Im Jahre 1810 wurden beide Abtheilungen gänzlich von einander getrennt und als selbstständige Schulen, aber unter einem Rektor, hingestellt) welche bereits am 25. October 1808 eröffnet war, übertragen. Einem unter Vermittelung dieses Schulraths, der sich am 12. September dess. J. konstituirte, (nachdem die städt. Schulinspektion an seine Stelle getreten s. Bd. I. S. 552), erfolgte am 20. August 1826 seine förmliche Auflösung) zwischen der Stadt und den Francke'schen Stiftungen getroffenen Abkommen zufolge erhielt erstere das Gesamtvermögen beider unter ihrer Oberaufsicht gestandenen Gymnasien und verpflichtete sich dagegen, den Stiftungen, welchen die Bibliotheken überwiesen wurden, alljährlich die obige Rente zu zahlen. — Lediglich auf diesem Abkommen beruht es daher, wenn in der Kämmerei-Rechnung unter dem westphälischen Regiment ein höherer Betrag für die Schulanstalten als früher erscheint. Bezüglich des eigentlichen städtischen Volksschulwesens dagegen blieb es auch unter dieser Regierung und noch Jahre lang beim Alten, d. h. es wurde für dasselbe so gut wie nichts gethan.

Trotz der überaus kritischen Lage, in welche, wie der mitgetheilte Rechnungsabschluß erkennen läßt, die Finanzen der Stadt in kaum 6 Jahren wiederum gerathen waren und welche bei längerer Dauer zweifellos einen abermaligen Banquerott der Stadt und eine abermalige schwere Schädigung ihrer, selbst in Verdrängung gerathenen Gläubiger in Aussicht nehmen ließ, sollte doch eine verlockende Anordnung der westphälischen Regierung, welche den Gläubigern der Kommune eine prompte Zinszahlung sowie die Rückzahl der vorgeschossenen Kapitalien garantirte, völlig erfolglos bleiben und der Regierung einen schlagenden Beweis liefern, daß es ihr nicht hatte gelingen wollen, dem Volke Vertrauen zu ihren Plänen, ja zu ihrem Bestehen einzuflöschen. Ein königliches Dekret vom 22. November 1811 hatte nämlich in Ausführung eines über die öffentliche Schuld erlassenen Gesetzes vom 17. Juli 1808 unter Anderem angeordnet, daß die gesammte, durch den letzten Krieg veranlaßte Schuld der Stadt Halle in die westphälische Staatsschuld aufgenommen und die Inhaber der bezüglichen städtischen Schuldverschreibungen aufgefordert werden sollten, dieselben zum Umtausche gegen westphälische Staats-Obligationen einzureichen. Aber Niemand meldete sich zu diesem Umtausche. Sämmtliche Kontribuenten zu den städtischen Kriegsausgaben zogen es vielmehr vor, Gläubiger einer schwerbedrängten und verarmten Stadt zu bleiben, als die eines Staats zu werden, dessen Regierung ihr Dasein und ihr Fortbestehen nur dem mächtigen französischen Kaiser verdankte. Die ganze Anordnung wurde demnach, nachdem wiederholte Aufforderungen des zum Arrondissement-Liquidator bestellten Probstes Rötger zu Magdeburg völlig erfolglos geblieben waren, vom Maire Streiber durch eine Bekanntmachung vom 14. December 1812 bis auf Weiteres, d. h. in Folge des

bald darauf eintretenden totalen Umschwung der Verhältnisse für immer suspendirt. — Worauf es mit derselben abgesehen sein mochte, läßt sich aus dem napoleonischen Gesetze vom 20. März 1813 erkennen, welches verordnete, daß alle Gemeindegüter gegen eine dem Ertrage derselben entsprechende, auf das große Buch einzuschreibende Rente der Staatschuldenstilgungsgasse abzutreten seien, ein Gesetz der höchsten Willkür, welches auch für die Rheinprovinzen Giltigkeit hatte, in denselben aber glücklicher Weise beim Sturze des Kaisers noch nicht allenthalben ausgeführt war.

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbliches.

Die „Gewerbeblätter für Kurheissen“ schreiben über das von Dr. Wiederhold erfundene Lederöl zum Conserviren und Geschmeidigmachen des Leders: Das Lederöl zeichnet sich vor allen andern Schmiermitteln, namentlich dem Fischtran, dadurch aus, daß es nicht verharzt und also auch das Leder nicht brüchig und mürbe macht; es bringt ferner, ohne wie andere Schmiermittel einen unangenehm klebrigen Ueberzug zu bilden, rasch und vollständig in das Leder ein und ertheilt demselben eine überraschende Geschmeidigkeit. Selbst alte, harte, schon als unbrauchbar zurückgestellte Geschirriemen, Wagenleder etc. wurden durch das Del wieder völlig geschmeidig und brauchbar. Für Treibriemen ist das Del ganz besonders geeignet, namentlich in solchen Fabriken, wo sich viel staubförmige Körper bilden, weil das Del nicht wie andere Schmiermittel mit diesen eine harte, das Leder zerreibende Kruste bildet. Eine Anwendung von allgemeinstem Interesse ist die auf das Schuhwerk. Das Oberleder wird durch das Del wasserdicht, ohne daß die Ausdünstung des Fußes gehindert wird, es ist daher der Gebrauch des Leders dem Tragen von Gummischuhen vorzuziehen und bei Regen- oder Schneewetter ganz besonders zu empfehlen. Dabei wird selbst das stärkste Leder so geschmeidig, daß jeder Druck vermieden wird. Da das Del durch seine Bestandtheile den zerstörenden Einflüssen des Gebrauches gegenüber erhaltend auf das Leder wirkt, so werden die geringen Mehrkosten gegen andere Schmiermittel nicht nur aufgewogen, sondern noch ein ökonomischer Vortheil erzielt, welcher mit Rücksicht auf die ständig steigenden Lederpreise nicht ohne Belang ist. Erst, nachdem jahrelange Versuche in jeder Richtung, namentlich bei dem früheren kurheissischen Artillerie-Regiment, ein sehr günstiges Resultat ergaben, hat der Erfinder sein Del in den Handel gebracht.

Aufforderung.

In Verfolg des §. 34 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dec. 1858, die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung in die Stammliste betreffend, werden alle Militairpflichtigen, welche

1. in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1847

a. in hiesiger Stadt oder

b. außerhalb Halle geboren sind, deren Angehörige aber hier ihren dauernden Wohnsitz begründet haben, sowie

2. alle diejenigen in den Jahren 1843 bis 1847 außerhalb Halle geborenen und sich hier zur Zeit temporair aufhaltenden Militairpflichtigen, welche von einer Königl. Departements-Ersatz-Commission hinsichtlich ihrer Militair-Verhältnisse noch keine definitive Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich behufs Eintragung in die Stammliste in den Tagen vom 15. bis 31. Januar e. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserem Militair-Bureau zu melden.

Ausgeschlossen von dieser Meldung sind nur diejenigen Militairpflichtigen, welche hier nicht heimathsberechtigt sind und der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits besitzen, da diese während der Zeit ihres Ausstandes der Controle der Kreis-Ersatz-Commission ihres Geburtsortes resp. Domicils verbleiben.

Die Eltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherren dieser Ersatzpflichtigen haben letztere bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen, sich zur Eintragung in die Stammliste an den vorbezeichneten Tagen zu melden oder im Falle einer zeitigen Abwesenheit derselben diese Meldung für sie zu bewirken, widrigenfalls sie in Gemäßheit des §. 168 der Militair-Ersatz-Instruction und der Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 10. Februar 1860 in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. verfallen.

Schließlich machen wir sämmtliche im Jahre 1847 geborene Militairpflichtige, welche auf Grund ihrer erlangten Schulbildung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachzusuchen beabsichtigen, in ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß dies spätestens bis zum 1. Februar e. geschehen sein muß.

Halle, den 3. Januar 1867.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes haben wir auf Grund der letzten Volkszählung und in Gemäßheit der §§. 8, 10 und 15 des Wahlgesetzes vom 15. October sowie des §. 1 des zur Ausführung desselben Seitens des Königl. Staatsministeriums erlassenen Reglements vom 30. December pr. den hiesigen Stadtkreis in 15 Wahlbezirke eingetheilt, welche wir, zugleich unter Angabe der für einen jeden derselben ernannten Wahlvorsteher und bestimmten Wahllokale in dem untenstehenden Tableau zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Außerdem ist in der vergangenen Woche durch die Revier-Polizei-Sergeanten einem Jeden der hiesigen Hausbesitzer ein mit vorgedruckter Anweisung versehenes Formular zur Aufnahme seiner wahlberechtigten Hausgenossen zugestellt und auf Grund dieser Formulare demnächst die vor-schriftliche Wählerliste aufgestellt worden.

Diese Liste wird in den Tagen vom 15. bis incl. 23. d. Mts. in unserem Stadtsecretariate zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies, nach Bestimmung des §. 3 gedachten Reglements innerhalb dieser Tage bei uns schriftlich anzeigen oder bei dem Stadtsecretair Kellner zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. Die Entscheidung darüber steht uns zu und wird den Beteiligten durch uns demnächst bekannt gemacht werden.

Bezüglich der Wahlberechtigung bestimmt das oben gedachte Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, was folgt: Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammengetretenen deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. (§. 2.)

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben. (§. 3.)

Als bescholtene, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. (§. 4.)

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat. Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus. (§. 5.)

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. — Jeder darf nur an einem Orte wählen. (§. 9.)

Schließlich machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Wahl zum Reichstage direct durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen erfolgt, und daß das Wahlrecht in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift, welche von welchem Papier, ohne äußere Kennzeichen und außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, ausgefüllt sein müssen, auszuüben ist.

Tableau

für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Wahlbezirk Nr.	U m f a ß t:	Seelenzahl.	a) Wahl-Lokal. b) Name des Wahl-Vorstehers, Herr: c) Name des stellvertr. Wahl-Vorstehers, Herr:
1.	Berggasse, Böhlberggasse, Domplatz, Jägergasse, Kanzleigasse, kl. Klausstraße, Kühlerbrunnen, Mühlberg, Mühlgasse, Mühlspforte, Paradeplatz, gr. Schlamm, kl. Schlamm, Schleuse, Schloßberg, gr. Schloßgasse, kl. Schloßgasse, kl. Ulrichstraße	3030	a) Saal im „Kronprinz.“ b) Stadtrath Jordan, c) Stadtrath von Bassewitz.
2.	Barfüßerstraße, Dachritzgasse, Kaulenberg, Mittelstraße, alte Promenade Nr. 1—21, Schulberg, Schulgasse, Spiegelgasse, gr. Ulrichstraße	3016	a) Saal der „Tulpe.“ b) Justizrath Seeligmüller, c) Dr. phil. Müller.
3.	Brüderstraße, Karzerplan, Kleinschmieden, Marktplatz Nr. 15—25, Neuhäuser, Postgasse, Rathhausgasse, gr. Sandberg, kl. Sandberg, gr. Steinstraße Nr. 1—19 und Nr. 54—74, kl. Steinstraße	3115	a) Gasthof zum „goldenen Ring.“ b) Justizrath Fritsch, c) Leihbibliothekar Wolff.
4.	Bauhof, gr. Berlin, kl. Berlin, gr. Brauhausgasse, kl. Brauhausgasse, Leipzigerstraße Nr. 1—28 und Nr. 85—110, kl. Märkerstraße, Marktplatz Nr. 1—3, neue Promenade, hinter der Ulrichskirche	3026	a) Saal in Rocco's Etablissement. b) Bürgermeister Kummel, c) Bankagent Hilbenhagen.
5.	Brunoswarte, hoher Kräm, Kuhgasse, Kutschgasse, gr. Märkerstraße, an der Moritzkirche, Moritzwinger, Neugasse, Neustadt, Rannische Straße, Schmeerstraße, Zentergasse	3151	a) Gasthof zu den „Drei Schwänen.“ b) Dr. med. Hüllmann, c) Berggeschworener Hecker.
6.	alter Markt, Bechershof, Freudenplan, an der Halle Nr. 9—16, Hansack, Marktplatz Nr. 4—9, Moritzkirchhof, gr. Rittergasse, kl. Rittergasse, Schülershof, Sperlingsberg, Trödel, Farsenstraße	3167	a) Gasthof zum „Pflug.“ b) Stadtrath Kaufmann, c) Sattlermeister Winkler.
7.	Untergasse, Bürggasse, Domgasse, Fluthgasse, Graseweg, am Hasen, an der Halle Nr. 1—8 und Nr. 17—19, Hallgasse, Hallmauer, Kellnergasse, gr. Klausstraße, vor dem Klausthor, Klausthorstraße, Kuttelhof, Kuttelpforte, an der Marienkirche, Marktplatz Nr. 10—14, am Mühlgraben, Schmalegasse, an der Schwemme, Steinbockgasse, Thalgasse	3112	a) „Gremitage.“ b) Mühlenbesitzer Küßner, c) Gasanstaltsdirector Schröder.
8.	an der Baderei, Fischerplan, Gerbergasse, an der Glaucha'schen Kirche, Herrenstraße, Lilienstraße, Mauergasse, Mittelwache, am Moritzthor, Rathswender, Spize, Werdergasse	3121	a) „Paradies.“ b) Bergwerksdirector Nehmig, c) Kreisgerichtsecretair Krauspe.
9.	Bäckergasse, Deyboldgasse, Sommergasse, am Hospital, Hospitalplatz, Langegasse, Verchenfeld, Oberglauch Nr. 1—9 und Nr. 31a bis 42, Saalberg, Steg, Taubengasse, Unterplan	3139	a) „Deum.“ b) Stadtrath Kirchner, c) Stadtrath Scharre.
10.	Böhlberger Weg, Francensplatz, Hirtengasse, Oberglauch Nr. 10—30, vor dem Rannischen Thore Nr. 1, Schützengasse, Steinweg, Weingärten	3255	a) Saal im Glaucha'schen Schießgraben. b) Justizrath Dryander, c) Justizrath Hellfeld.
11.	am Bahnhof, Bahnhofstraße, Belle vue, Bücherstraße, Bruchdorfer Chaussee-Haus, Delitzscher Straße, Francensstraße, Königsplatz, Königsstraße Nr. 11—40, hinter der Landwehr, Landwehrstraße, Leipziger Platz, Liebenauerstraße, Lindenstraße, Magdeburger Chaussee Nr. 1—8 und Nr. 11—18, Mersburger Chaussee, Niemeherstraße, Pfännerhöhe, Wasserstation der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, Wörmlitzerstraße, Zuckerraffinerie	3186	a) „Bürgergarten.“ b) Oberbürgermeister von Voss, c) Stadtrath vom Hagen.
12.	Deffauerstraße, Feldstraße, Gottesackerstraße, Königsstraße Nr. 1—10, Leipzigerstraße Nr. 29—84, Magdeburger Chaussee Nr. 9 und 10, Martinsberg, Martinsgasse, alte Promenade Nr. 22—28, Schimmelgasse, gr. Steinstraße Nr. 20—53, vor dem Steinthor, Töpferplan, Wuchererstraße	3120	a) Stadtschießgraben. b) Stadtrath Fubel, c) Kaufmann Pfaffe.
13.	Brunnengasse, Brunnensplatz, Gartengasse, Geißeßstraße Nr. 68—73, Harz, Harzgasse, Kapellengasse, Lucke, Luckengasse, Louisestraße, Scharngasse, Sophienstraße, Unterberg, Weidenplan, Wilhelmstraße	3016	a) Oberer Saal im Neumarkt-Schießgraben. b) Director Schrader, c) Dr. Siemert.
14.	Breitestraße, Fleischerstraße, Geißeßstraße Nr. 1—67, vor dem Geißeßthor, Leinergasse, kl. Wallstraße	3025	a) Unterer Saal im Neumarkt-Schießgraben. b) Stadtsecretair Kellner, c) Gastwirth Gruneberg.
15.	Advocatenweg, Bockshörner, Jägerplatz, am Kirchthor, vor dem Kirchthor, Mühlweg, gr. Wallstraße	2250	a) Unterer Saal auf dem „Jägerberge“, links vom Eingange. b) Rechtsanwalt Krusenberg, c) Fabrikant Runge sen.
Summa		45,729	

Halle, den 8. Januar 1867.

Der Magistrat.

Nach beendeter Inventur und um zum Frühjahr mit einem ganz neuen Lager auftreten zu können, haben wir uns entschlossen, unser Lager im Preise bedeutend herunter zu setzen und empfehlen nachstehende Artikel zu auffallend billigen Preisen:

Sehr elegante schwarz und weiß gestreifte Unterröcke (5 Blatt) mit den elegantesten Kanten von 1 Thlr. 15 Sgr. an,

Herren- und Damen-Cachenez von 12 Sgr. an das Stück,

fl. Mull-Roben (franz. Organdis) von 2 Thlr. an,

eine grosse Partie fl. gestickte Kragen für $3\frac{3}{4}$ Sgr., deren früherer Preis $12\frac{1}{2}$ Sgr. und 15 Sgr. war,

Kragen mit Stulpen für 5 Sgr.,

eine Partie wollene Umschlagetücher für 2 Thlr. das Stück,

Sammetbänder, handbreit, à Elle 5 Sgr.,

eine grosse Partie Strohhut-Bänder à Elle 5 bis $7\frac{1}{2}$ Sgr.,

Tarlatan, Spizentücher, Ballkränze, Besätze u. u. auffallend billig.

J. Schmuckler & Comp.,

große Ulrichsstraße Nr. 3.

Extra frischen Seedorfsech bei

C. Müller.

Ue-, Ue-, Ue-alten Nordhäuser,

Hirsch-Kochfleisch à Pfd. 3 Sgr. bei **C. Müller** am Markt.

Der Verkauf von Handgespinnst-Keinen dauert nur noch bis heute Abend im Gasthof zum „schwarzen Adler“, gr. Steinstraße Nr. 24.

Müllers Belle vue.

Dienstag den 15. Januar Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr

Großes Sinfonie-Concert vom Musiccorps des 27. Infanterie-Regiments, unter Leitung des Musikmeisters Herrn Menzel.

Billets vorher à 5 Sgr. bei Gustav Pfahl, Leipzigerstraße Nr. 6. An der Kasse $7\frac{1}{2}$ Sgr. Um zahlreichen Besuch bittet W. Prautsch.

Mittwoch: Großes Militair-Concert.

Filz-Stiefeln mit Gummisohle und Besatz

(französisches Fabrikat), empfehlen für Herren, Damen und Kinder

Theodor Bindel & Wiegner, alter Markt Nr. 3.

Tägliche Königl. Preuß. u. Sächsische Ziehungslifte liegen aus „goldene Rose.“

Restauration „zum Brockenhaus“

von Friedrich Weidenhammer.

Ich beehre mich hiermit dem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich unterm heutigen Tage meine neu eingerichtete Restauration unter obiger Firma Harz Nr. 48 eröffnet habe und bitte das mir bisher geschenkte Vertrauen auch fernerhin zu bewahren.

Halle a/S., den 15. Januar 1867.

Friedrich Weidenhammer.

Zu vermietben sind an ruhige Leute 2 Stuben nebst allem Zubehör gr. Märkerstr. 27.

Zu vermietben sind 2 Stub. im Souterrain, jede zu 24 Sgr. Niemeyerstraße 13.

Niemeyerstraße 12 ist ein Logis von 5 heizbaren Stuben mit gr. Gesellschaftszimmer nebst allem Zubehör und Garten.

Stube und Kammer ist an ein oder zwei einzelne Leute zu vermietben Leipzigerstraße 26.

Ein Ober-Logis von 4 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, großem Vorsaal und weiterem Zubehör, in der Nähe des Waisenhauses, ist von jetzt ab zu vermietb. u. 1 Apr. zu bezieh. Brunostraße 13, part.

Eine Stube vermietbet Grafeweg 24.

Ein Kind mit zu stillen Kapellengasse 8.
Zu vermietben eine kl. Stube an eine einzelne Person gr. Ulrichsstraße 3.

Eine möbl. Wohnung an 1 oder 2 Herren zu vermietben Landwehrstraße 16, 2 Tr.

Anst. Schlafstellen Schülershof 7, 2 Tr.

Eine möbl. Stube nebst Schlafkabinet kann sofort bezogen werden. Niemeyerstraße 7, part.

Ein Comtoir ist zu vermietb. Niemeyerstr. 7.

Zwei Baustellen sind unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen Niemeyerstraße 7.

1 frendl. möbl. Stube, für 1, auch 2 Herren, ist sogleich zu verm. Wo? sagt die Exped.

Anst. Schlafstellen Mittelstraße 4, Hof 1 Tr.

Anst. Schlafstellen Landwehrstraße 10, 3 Tr. l.

Schlafstellen mit Kost gr. Sandberg 9, part. l.

Maths-Tunnel.

Dienstag Abend 7 Uhr musikal. Unterhaltung vom Komiker Fritz Wittig.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)